

**Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft
über bestimmte Anforderungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik
(Sächsische GAP-Anforderungenverordnung - SächsGAPAnfVO)**

Vom 14. Juni 2016

Auf Grund

- des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des [Agrarzahlungen-Verpflichtungengesetzes](#) vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1928) und § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 6 der [Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung](#) vom 17. Dezember 2014 (BAnz. AT 23.12.2014 V1) in Verbindung mit § 2 der [Sächsischen GAP-Umsetzungsverordnung](#) vom 4. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 166) und
- des § 19 Satz 1 des [Sächsischen Verwaltungsorganisationsgesetzes](#) vom 25. November 2003 (SächsGVBl. S. 899)

verordnet das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft:

§ 1

Festlegung der Erosionsgefährdung

(1) ¹Die Einteilung der erosionsgefährdeten Flächen erfolgt auf der Basis des Feldblockes im Sinne von § 1 der [Sächsischen GAP-Umsetzungsverordnung](#). ²Die Erosionsgefährdungen durch Wasser werden feldblockbezogen nach der Formel $K*S*R$ gemäß § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 2 der [Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung](#) und die durch Wind werden feldblockbezogen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 und 3 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 3 der [Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung](#) ermittelt, klassifiziert und festgelegt.

(2) Die Gebiete, die den Erosionsgefährdungsklassen im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 4 der [Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung](#) angehören, ergeben sich für Wassererosion aus der Übersichtskarte der Anlage 1 und für Winderosion aus der Übersichtskarte der Anlage 2.

(3) Die feldblockbezogenen Informationen über die Einstufung in Erosionsgefährdungsklassen werden in digitaler Form im Internet im Geo-Informationssystem verbal beschrieben und durch das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft im Internet unter <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1058.htm> veröffentlicht.

(4) ¹Die zuständige Behörde unterrichtet die Betriebsinhaber feldblockbezogen über die erosionsgefährdeten Flächen ihres landwirtschaftlichen Betriebes. ²Die Unterrichtung erfolgt jährlich im Rahmen des Antragsverfahrens auf flächenbezogene Beihilfen und Maßnahmen, die aus dem Europäischen Garantiefonds für Landwirtschaft (EGFL) oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) finanziert werden. ³Auftretende Änderungen bei der jährlichen Einstufung der Feldblöcke in die Erosionsgefährdungsklassen werden mit Ablauf des 15. Mai eines jeden Jahres wirksam.

§ 2

Abweichende Anforderungen

(1) Abweichend von § 6 Absatz 2 der [Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung](#) dürfen Ackerflächen von Feldblöcken, die in die Erosionsgefährdungsklasse CCWasser1 eingestuft sind, und einzelne Schläge, die nach Absatz 2 Satz 3 in die Erosionsgefährdungsklasse CCWasser1 neu eingestuft sind, gepflügt werden, wenn die weitere Bodenbearbeitung, ausgenommen davon eine Herbstdammvorformung zu Kartoffelkulturen, nach dem 15. Februar erfolgt.

(2) ¹Der Betriebsinhaber kann für einen Schlag, der innerhalb eines Feldblockes mit der Erosionsgefährdungsklasse CCWasser2 liegt, bei der zuständigen Behörde bis zum 31. August eines jeden Jahres beantragen, von den Anforderungen nach § 6 Absatz 3 der [Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung](#) befreit zu werden. ²Dem Antrag ist stattzugeben, wenn festgestellt wird, dass der betreffende Schlag nicht erosionsgefährdet ist. ³Ergibt die Prüfung, dass der Schlag der Erosionsgefährdungsklasse CCWasser1 zuzuordnen ist, hat die zuständige Behörde zu bestimmen, dass vom Betriebsinhaber bei der Bewirtschaftung des Schlages die Anforderungen nach § 6 Absatz 2 der [Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung](#) einschließlich der dazu geltenden abweichenden

Anforderungen nach Absatz 1 einzuhalten sind. ⁴Bei Prüfung der Erosionsgefährdung des Schlages ist gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 zu verfahren.

(3) Abweichend von § 6 Absatz 2 bis 4 der [Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung](#) sind diese Anforderungen nicht einzuhalten, soweit die zuständige Pflanzenschutzbehörde eine diesen Anforderungen widersprechende Anordnung trifft.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die [Sächsische GAP-Anforderungenverordnung](#) vom 11. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 162), die durch die Verordnung vom 8. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 297) geändert worden ist, außer Kraft.

Dresden, den 14. Juni 2016

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Thomas Schmidt

Anlagen

[Anlage 1](#)

[Anlage 2](#)